

Legislativ- und Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) 20031-BG/378/60-2019

Datum 24.06.2019

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche geändert wird; Stellungnahme Bezug: BKA-421600/0004-V/2/2019

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2165
landeslegistik@salzburg.gv.at
Mag. Thomas Feichtenschlager
Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Ziel der geplanten Novelle ist, die bestehende Mitteilungspflicht von Krankenanstalten an den Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 B-KJHG 2013 im Zusammenhang mit weiblicher Genitalverstümmelung zu konkretisieren bzw. zu verdeutlichen und damit eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor weiblicher Genitalverstümmelung zu erreichen.

Im Bundesland Salzburg gab es bislang keine Meldungen zu einem begründeten Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch eine bevorstehende weibliche Genitalverstümmelung und wenige Meldungen betreffend bereits bestehender weiblicher Genitalverstümmelung. Grundsätzlich wird begrüßt, den Gesundheitsbereich, die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gesellschaft für diese Thematik zu sensibilisieren. Eine professionelle medizinische Beratung über mögliche Gesundheitsrisiken sowie Auswirkungen auf die Sexualität bei Genitalverstümmelung, die berufsbedingt ausschließlich über Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe und Fachleute erfolgen kann, ist nachvollziehbar und notwendig.

Allerdings besteht bereits jetzt die schriftliche Mitteilungspflicht von Krankenanstalten nach § 37 Abs 1 Z 5 B-KJHG 2013 an den Kinder- und Jugendhilfeträger - derartige Fälle nicht ausgeschlossen - bei begründetem Verdacht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist. Dadurch wird die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung durch eine standardisierte Gefährdungsabklärung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger im 4-Augen-Prinzip ermöglicht.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen Für die Landesregierung DDr. Sebastian Huber, MBA Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

- 1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail
- 2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
- 3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
- 4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
- 5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
- 6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
- 7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
- 8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
- 9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
- 10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
- 11. Parlamentsdirektion Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
- 12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Verfassungdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
- 13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
- 14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20302-2/2324/92-2019, Intern